



## Achtung Terminalsache!

### Antragsfrist zur neuen Entgeltordnung läuft am 31.12.2012 ab!

Alle aus dem BAT/MTArb übergeleitete Kolleginnen und Kollegen sowie die Kolleginnen und Kollegen die zwischen dem 01.11.2006 und dem 31.12.2011 neu, unter dem TV-L eingestellt wurden, werden unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe zum 01.01.2012 automatisch in die Entgeltordnung (EGO) zum TV-L übergeleitet. Dabei gilt die vorläufige Zuordnung der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppe für übergeleitete Beschäftigte und für Eingruppierungen ab dem 01.11.2006 mit Stichtag 31.12.2011 als Eingruppierung.

Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien wird es **keine** pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen geben.

Daher kommt weder eine automatische Herabgruppierung noch eine automatische Höhergruppierung in Betracht. Das bedeutet, dass die Beschäftigten ihre bisherige Entgeltgruppe grundsätzlich behalten. Ergibt sich jedoch nach der neuen Entgeltordnung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als die bisherige, werden die neu eingestellten und umgruppierten Beschäftigten auf **ihren Antrag** hin in die höhere Entgeltgruppe übergeleitet. Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers hierzu besteht jedoch nicht.

Es ist jedoch zwingend notwendig, diesen Antrag bis spätestens **zum 31.12.2012** beim Arbeitgeber zu stellen.

Fortsetzung Seite 3—4

#### IN DIESEM HEFT

Bewährungsaufstiege retten .....	2
„Achtung Terminalsache“ .....	2—3
Terminalsache Urlaub .....	4—5
Urlaubsberechnung nach BAG ....	5
Personalvertretungsrecht .....	5
Mitgliedsantrag .....	6
Musterantrag .....	7

Wie immer stehen Ihnen für offen gebliebene Fragen folgende Ansprechpartner der **DPolG Hamburg** zur Verfügung:

<b>Beate Petrou</b>	0177—288 18 82 040—4286- 56601
<b>Michael Adomat</b>	0172—403 80 78 040—4286- 56604
<b>Andy Metzlauff</b>	0152—086 64 087 040—4286- 56610

#### Wichtiger Hinweis:

*Druck- und Schreibfehler vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.*

#### © Copyright dbb hamburg 2012

*Nachdruck, auch in Teilen, ohne vorherige schriftliche Genehmigung verboten.*

#### Impressum

Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb  
-DPolG Hamburg- e.V.  
Holzdamm 18  
20099 Hamburg  
Tel.: 040 25 40 260

## Zeit-, Fall und Bewährungsaufstiege retten!

### Antragsfrist endet am 31.10.2012

Im Ergebnis der 2011 abgeschlossenen Einkommensrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder konnte letztmals eine Fristverlängerung zur individuellen Geltendmachung von Aufstiegen (Zeit-, Fallgruppen- und Bewährungsaufstiege) nach BAT/-O für übergeleitete ehemalige Angestellte vereinbart werden (§ 8 Absatz 3 TVÜ-Länder). Diese Frist läuft nur noch bis zum **31. Oktober 2012**, sie endet damit zwei Monate vor der allgemeinen Antragsfrist am 31. Dezember 2012.

#### **Beispiel:**

Ein Tarifbeschäftigter der auf einer nach BAT Vergütungsordnung bewerteten Stelle nach BAT VII (EG5) Fallgruppe 1b eingestellt wurde, trägt die Bewährungszeit 9 Jahre.

Dies bedeutet, wer vor dem 31.10.2012 eingestellt wurde **muss** für diese Art der Höhergruppierung einen Antrag stellen. **Dies muss grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2012 erfolgen.** Andernfalls verwirkt dieser Anspruch und eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 kann **nicht mehr erfolgen**.

Aber hier gilt größte Vorsicht, denn hier steckt die Gefahr im Detail.

Der Arbeitgeber hat keine Beratungspflicht und es müssen einige Dinge zwingend beachtet werden.

Durch solch einen Aufstieg kann ein ggf. zustehender Strukturausgleich wegfallen oder die Jahressonderzuwendung kann sich verringern, auch

die Stufenlaufzeiten können sich erheblich verlängern. Dies alles muss unbedingt berücksichtigt werden bevor ein Antrag gestellt wird.

Für Beschäftigte mit Tätigkeiten aus dem alten MtArb (Arbeiter) sind die Ausführungen zu den ehemaligen Bewährungsaufstiegen weniger relevant, da diese bei der Überleitung aus dem MtArb in den TV-L zumeist bereits berücksichtigt wurden.

Die DPoIG Hamburg hat ein Muster-schreiben entwickelt (Seite 7), welches nach Beantwortung durch die jeweilige Personalabteilung die Entscheidung vereinfachen kann. Es ersetzt jedoch nicht ein abschließendes Informationsgespräch.

## Antragsfrist zur neuen Entgeltordnung läuft am 31.12.2012 ab!

*Fortsetzung von Seite 1*

Die neue Entgeltordnung hat für die Tarifbeschäftigten im Wesentlichen folgende Auswirkungen:

⇒ Beschäftigte mit Eingruppierung ab dem 1. November 2006 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit „kurzen Aufstiegen“ (bis zu 6 Jahren) können nach entsprechender Antragsstellung ggf. in eine



höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden.

⇒ Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 könnten nach entsprechender Antragstellung durch die Neudefinition der „schwierigen Tätigkeit“ eventuell der Entgeltgruppe 4 oder aufgrund einer dreijährigen Berufsausbildung der Entgeltgruppe 5 zugeordnet werden, wenn die Tätigkeit eine solche Berufsausbildung vorschreibt.

*Fortsetzung Seite 3*

## Antragsfrist zur neuen Entgeltordnung läuft am 31.12.2012 ab!

Fortsetzung von Seite 2

- ⇒ Für Beschäftigte als Ingenieure könnte sich nach entsprechender Antragsstellung aufgrund der Drittelmerkmale eine höhere Entgeltgruppe ergeben.
- ⇒ Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulagen im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, könnten diese nach entsprechender Antragsstellung erhalten.
- ⇒ Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 Ü könnten nach entsprechender Antragsstellung eventuell in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert werden.



- ⇒ Beschäftigte in der Entgeltgruppe 13 mit Zulage („langer“ Aufstieg BAT IIa/Ib) werden stufengleich **ohne** Antrag der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.

Die Entgeltordnung hat **keine Auswirkung** auf:

- ⇒ Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (mit Ausnahme der vorgenannten Fälle), da hier die Aufstiegskonstellationen bei der Entgeltgruppenzuordnung bereits berücksichtigt wurden.
- ⇒ Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit „langen Aufstiegen“ von mehr als sechs Jahren.

Die Entscheidung über die Antragsstellung und die Risikoabwägung hinsichtlich einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung, beispielsweise aus der Entgeltgruppe 8 oder eines wegfallenden Strukturausgleiches durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn oder durch Wegfall einer dynamischen Endstufe oder durch Wegfall einer Vergütungsgruppenzulage liegt **ausschließlich** bei den Beschäftigten. Weder die Gewerkschaften noch der Arbeitgeber können und werden hier eine verbindliche Empfehlung aussprechen.

Der Arbeitgeber ist jedoch aufgrund seiner Fürsorge- und Auskunftspflicht gehalten, bestimmte Auskünfte über den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges, über ggf.

noch ausstehenden Besitzstand, über einen Strukturausgleich und Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung zu geben. Einen Entsprechenden vorbereiteten Muster-Antrag haben wir als Anlage dieser Tarifinfo beigelegt.



Diese Informationen sind bei einer möglichen Antragstellung, nach § 8 oder nach § 29a TVÜ von entscheidender Wichtigkeit und sind ggf. bares Geld wert.

**Der Antrag muss jedoch bis zum 31. Dezember 2012 beim Arbeitgeber gestellt sein!**

Unabhängig von der neuen Entgeltordnung können individuelle Aufstiege nach § 8 TVÜ-Länder (siehe Seite 2) bis zum **31. Oktober 2012** und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-Länder nach entsprechender Antragstellung in der Regel gewährt werden.

Die DPolG Hamburg bietet individuelle Informationsgespräche für ihre Mitglieder an.



## „Beschäftigte in der Informationstechnik“ Zwischenlösung gefunden!

Noch offen waren bisher die Tätigkeitsmerkmale nach Teil II Nr. 11 der Entgeltordnung für die Beschäftigten in der Informationstechnik. Zunächst war angedacht, diese Tätigkeitsmerkmale bis Ende März 2012 inhaltlich neu verhandelt zu haben und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Auf Grund der unterschiedlichen Vorstellungen der Gewerkschaften einerseits und der Arbeitgeber andererseits konnte der Plan nicht eingehalten werden.

Die Tarifvertragsparteien verständigten sich daher darauf, die Merkmale der

„Angestellten in der Datenverarbeitung“ der Anlage 1a zum BAT lediglich redaktionell zu bereinigen und entsprechend der Grundsatzvereinbarung zur Entgeltordnung des TV-L die bis zu sechsjährigen Aufstiege innerhalb der Entgeltgruppen 2 bis 8 der jeweils höheren Entgeltgruppe zuzuordnen.

Verbunden wurde dies mit einer Verhandlungszusage, über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen im Bereich Informationstechnik zu verhandeln.

Bei den nun vereinbarten Tätigkeitsmerk-

malen für die Beschäftigten in der Informationstechnik handelt es sich somit um eine Zwischenlösung.

Die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten in der Informationstechnik werden rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Der Antrag gemäß § 29 a TVÜ-Länder auf Geltung der neuen Entgeltordnung kann bis zum **31. August 2013** gestellt werden. Auf Grund der Entgeltgruppenstruktur in diesem Bereich ergeben sich Höhergruppierungsmöglichkeiten lediglich für die Beschäftigten in der Datenerfassung.

## Terminsache Urlaub!

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes, BAG, Urteil vom 20. März 2012, Aktenzeichen 9 AZR 529/10, zur tariflichen Regelung der Urlaubsdauer verstößt die Staffelung durch das Lebensalter in § 26 TVöD gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und ist daher unwirksam.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 18.07.2012 den Beschluss gefasst, eine Neuregelung der Urlaubshöhe in der Einkommensrunde 2013 (beginnend im Januar 2013) mit den Gewerkschaften anzustreben.

Die TdL hat weiterhin beschlossen, für die Jahre 2011 und 2012 „bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Voraussetzungen“ allen Ta-

rifbeschäftigten übertariflich **altersunabhängig** einen Urlaub in Höhe von jeweils **30 Arbeitstagen** (bei Vollzeit) zu gewähren.

Die Freie und Hansestadt hat diese Regelung übernommen. Jedoch ist zu beachten, dass dieser „**Resturlaub 2011**“ bis spätestens zum 31.12.2012 angetreten werden muss, andernfalls verfällt dieser. Für das Urlaubsjahr 2012 gilt weiterhin die September-Regelung.

Zur weiteren Orientierung geben wir hier weitere Hinweise.

Berechnung der Urlaubsdauer nach dem TVöD/TV-L:

Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche, berechnet sich der Urlaubsanspruch nach der Anzahl der Arbeitstage der

durchschnittlichen Arbeitswoche im Verhältnis zu einer Arbeitswoche mit fünf Arbeitstagen. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet (§ 26 Absatz 1 Satz 5 TVöD/TV-L).

Für die Berechnung des Urlaubsanspruchs kommt es **nicht** auf die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit an, maßgeblich ist vielmehr die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Arbeitstage in der Woche. Dies bedeutet insbesondere, dass Teilzeitbeschäftigte und möglicherweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schicht- und Wechselschichtdienst den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollbeschäftigte haben.

Fortsetzung Seite 5



**Dazu zusammenfassend folgende Beispiele nach bisheriger sowie neuer Rechtslage aufgrund der aktuellen BAG-Entscheidung:**

Beispiele		Urlaubsanspruch bisher	Urlaubsanspruch neu
5-Tagewoche	Ein 24-jähriger Beschäftigter arbeitet regelmäßig an fünf Tagen in der Kalenderwoche.	=26 Arbeitstage	= 30 Arbeitstage
5-Tagewoche	Ein 35-jähriger Beschäftigter arbeitet regelmäßig an fünf Tagen in der Kalenderwoche.	=29 Arbeitstage	= 30 Arbeitstage
3-Tagewoche	Ein 24-jähriger Beschäftigter arbeitet regelmäßig an drei Tagen in der Kalenderwoche.	3/5 von 26 ergibt = 16 Arbeitstage <i>15,6 aufgerundet</i>	3/5 von 30 ergibt = 18 Arbeitstage
4-Tagewoche	Ein 35-jähriger Beschäftigter arbeitet regelmäßig an vier Tagen in der Kalenderwoche.	4/5 von 29 ergibt = 23 Arbeitstage <i>23,2 abgerundet</i>	4/5 von 30 ergibt = 24 Arbeitstage
6-Tagewoche	Ein 35-jähriger Beschäftigter arbeitet regelmäßig an sechs Tagen in der Kalenderwoche.	6/5 von 29 ergibt = 35 Arbeitstage <i>34,8 aufgerundet</i>	6/5 von 30 ergibt = 36 Arbeitstage

## Neues Personalvertretungsrecht?!

Nach mehreren zeit- und kraftraubenden Sondierungsgesprächen mit Senatsvertretern ist festzustellen, dass das HmbPersVG in einigen Passagen tatsächlich einige Verbesserungen erfahren wird, das von der SPD-Fraktion propagierte neue Mitbestimmungsgesetz wird es aber nicht geben.

Der dbb hamburg hatte erwartet, dass die Verschlechterungen der CDU Regierung aus dem Jahre

2005 komplett zurückgenommen werden; aber das ist nicht der Fall. Es bleibt bei einem modifizierten Versagungskatalog; es bleibt die Zustimmungsfiktion und es bleibt in weiten Teilen bei der eingeschränkten Mitbestimmung.

Die an sich lobenswerte Ankündigung der SPD-Fraktion ein völlig neues Mitbestimmungsgesetz vorzulegen wird vom SPD-Senat nicht mitgetragen. Es ist ein schwacher

Trost, dass die vorgesehenen Änderungen allemal besser sind als die derzeitige Gesetzeslage und wir haben durchsetzen können, dass wichtige personelle Maßnahmen zukünftig wieder der Mitbestimmung der Personalräte unterliegen, aber der von uns erwartete große „sozialdemokratisch-mitbestimmungsfreundliche“ Wurf ist ausgeblieben, stellt **dbb Landeschef Rudolf Klüver** ernüchtert fest.



## BEITRITTSERKLÄRUNG

Bei diesen Leistungen werde ich ab \_\_\_\_\_ Mitglied der DPolG Hamburg

Ich nehme davon Kenntnis, dass meine Daten in der EDV gespeichert werden.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geboren: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Plz: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_ Fax privat: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Dienststelle: \_\_\_\_\_ Tel. dienstl.: \_\_\_\_\_ Fax dienstl.: \_\_\_\_\_

Dienstgrad: \_\_\_\_\_ Besoldungs-/Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_ Dienstnummer: \_\_\_\_\_

Bisher Mitglied der Gewerkschaft \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_ (Bitte unten stehende Austritts-  
Erklärung ausfüllen)

### Einzugsermächtigung zur Forderung mittels Lastschrift.

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, den jeweils gültigen Beitrag für die DPolG Hamburg bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt 1/4 jährlich zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. Kosten, die der DPolG durch die Nichteinlösung entstehen, gehen zu meinen Lasten.

BLZ \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bankinstitut, Ort: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich nehme an der Werbeaktion der DPolG Hamburg teil und verpflichte mich mindestens zwei Jahre Mitglied der DPolG Hamburg zu bleiben. In diesem Fall wünsche ich mir als Präsent:

Datum:

Unterschrift:

Ich habe das neue Mitglied für die DPolG Hamburg gewonnen:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Als Präsent wünsche ich mir: \_\_\_\_\_

Ich möchte jetzt noch kein Präsent haben, sondern Punkte sammeln und noch mehr Kolleginnen und Kollegen für die DPolG Hamburg werben. Deshalb bitte ich um Bestätigung meines Punktestandes

_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
Eingang	Eintritt	Austritt	Mitgliedsnummer
_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____
LEV	ab	EDV	Ausweis

Ein Austritt kann nur bis 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen  
Bitte den folgenden Abschnitt ausfüllen, alles weitere veranlassen wir.

### Austritterklärung

Hiermit kündige ich meine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft: \_\_\_\_\_ zum 28. bzw. 29.2./30.6./30.9./31.12.20 \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geboren: \_\_\_\_\_

Hamburg, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Absender:

Hamburg,

**An  
Personalabteilung**

Bereinigte Entgeltordnung zum TV-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der neuen bereinigten Entgeltordnung zum TV-L ergibt sich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit für bestimmte Fälle eine höhere Entgeltgruppe als die bisherige. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ich auf Antrag in die Entgeltgruppe übergeleitet werde, die sich nach „§ 12 TV-L“ ergibt. Mir ist bekannt, dass ich hierzu einen gesonderten Antrag stellen muss.

Weiterhin ist mir bekannt, dass hierzu keine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht. Ich bitte Sie daher die folgenden Fragen zu beantworten:

**Vergütungsgruppe/Fallgruppe gem. Vergütungsordnung des BAT**

- In welcher Vergütungsgruppe incl. Fallgruppe bin ich bisher eingruppiert  
(*Stellenwertigkeit meiner Stelle gem. VergO BAT*)
- Seit wann bin ich in dieser Vergütungsgruppe
- Zeitpunkt meines nächsten Stufenaufstieges
- Zeitpunkt eines möglichen Zeit-, Fall- oder Bewährungsaufstieges
- Höhe und Dauer einer möglichen Vergütungs- bzw. Entgeltgruppenzulage
- Höhe meiner Individuellen Entgeltstufe

**Bei Bestehen eines Strukturausgleiches**

- In welcher Höhe steht mir der Strukturausgleich zu
- Wann, bzw. seit wann steht mir der Strukturausgleich zu
- Bis wann steht mir der Strukturausgleich zu

**Jahressonderzuwendung**

- In welcher prozentualen Höhe steht mir derzeit die Jahressonderzuwendung zu

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen